



Sabine DEMEL in Wien

„Kein Herrschaftsinstrument der Mächtigen“

oder: „Das Gegenteil der Rechtskirche ist nicht die Liebeskirche,
sondern die Unrechtskirche“

Interview S. 4

25. März 2009

• Studiennachmittag & Abendvortrag
zum Thema Freiheit und Gehorsam in der Kirche

Studiennachmittag

Mittwoch, 25. März 2009, 15.00 – 17.30 Uhr

Wer hat Recht in der katholischen Kirche?

Pastoral zwischen Gehorsamspflicht und freier Meinungsäußerung

Prof. Dr. Sabine DEMEL, Universität Regensburg

Eine landläufige Überzeugung lautet: In der katholischen Kirche kann nur ChristIn sein, wer Papst, Bischof und Pfarrer gehorcht und nicht eigenmächtig von deren Anordnungen abweicht. In der Tat sieht der Alltag nicht selten so oder so ähnlich aus. Doch ist diese Praxis auch rechtens? Wie verhalten sich das Recht auf freie Entfaltung der Taufwürde des Einzelnen und der christliche Gehorsamsanspruch zueinander? Ist das Kirchenrecht starr und lebensfern, oder gilt, was Papst Paul VI. gesagt hat: „Recht in der Kirche ist nicht Hindernis, sondern pastorale Hilfe; es tötet nicht, es macht lebendig ... es soll anregen, fördern, behüten und den echten Freiheitsraum schützen. Am Studiennachmittag stehen diese Fragen – mit Blick auf die Praxis der Betroffenen – im Mittelpunkt des Impulsvortrages sowie der eigenen Reflexion.

Ort, Beitrag, Anmeldung: siehe Abendveranstaltung (S. 3)



Zur Person:

Sabine Demel ist Professorin für Kirchenrecht an der Universität Regensburg. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören u. a. Fragen des kirchlichen Amtes sowie die Rechtsstellung von Laien und Frauen in der Kirche. Entgegen der spürbaren Tendenz, kirchliche Strukturen gegen den Glauben und die Gläubigkeit der Kirchenglieder zu stellen, tritt sie dafür ein, dass Recht und Gesetze in der Kirche nicht einfach zu verordnen sind, sondern plausibel und nachvollziehbar sein sollen.

Mitveranstalter: Personalentwicklung Pastorale Berufe der Erzdiözese Wien

• Vortrag

Mittwoch, 25. März 2009, 18.30 – 21.00 Uhr

„Der Geist weht, wo er will“ – aber nur, wenn das geweihte Amt zustimmt?

Kirchenrechtliche Anregungen zum Handeln als Kirche

Prof. Dr. Sabine DEMEL, Universität Regensburg

Als Nachfolger der Apostel üben die Bischöfe in der katholischen Kirche kraft göttlichen Rechts eine umfassende Voll-Macht über die ihnen anvertrauten Gläubigen aus. Deren Loyalitätspflicht gegenüber Amtsträgern wird folgerichtig als Selbstverständlichkeit eingefordert. Weniger klar ersichtlich wird hingegen die Verpflichtung der Bischöfe gegenüber den Laien und ihren in der Taufe geschenkten Geistbegabungen – obwohl Kirche durch sie sehr konkret handelt und wirkt. Wie steht es nun um die Eigenverantwortung der Laien und den Stellenwert ihres Tuns im Handeln der Kirche?

Ort beider Veranstaltungen: 1010 Wien, Stephansplatz 3

Beitrag: jeweils 9,- / 7,50 für Freunde der THEOLOGISCHEN KURSE

Anmeldung: bis spätestens 18.3.09: 01 51552-3708
 oder wienerkurs@theologischekurse.at

Literatur zum Thema:

Sabine Demel, *Frauen und kirchliches Amt. Vom Ende eines Tabus in der katholischen Kirche*, Freiburg/Breisgau 2004.

Dies., *Mehr als nur Nichtkleriker. Laien in der katholischen Kirche*, Regensburg 2001.

Sabine DEMEL im Gespräch

„Kein Herrschaftsinstrument der Mächtigen“ oder: „Das Gegenteil der Rechtskirche ist nicht die Liebeskirche, sondern die Unrechtskirche“



Nicht als Bremse, sondern als Motor jener Fragen, die ans „Eingemachte“ der Kirche rühren, versteht Sabine Demel das Kirchenrecht. Ingrid Fischer hat mir ihr über das „Amt“ der Getauften, die Stellung der Frauen und „Laien“, das Verhältnis von Freiheit und Gehorsam und den kirchlichen Umgang mit Demokratie und Mitbestimmung gesprochen.

Frau Demel, Sie sind an der Universität Regensburg Professorin für Kirchenrecht. Ein Fach, mit dem auch kirchlich und theologisch Interessierte oft nur am Rande Bekanntschaft machen ... Was hat Sie persönlich auf den Geschmack gebracht?

Die Art und Weise, wie ich diese Disziplin im Studium kennengelernt habe, nämlich als eine Disziplin, die die Theologie „erdet“ bzw. für das Leben in der Kirche konkretisiert. So wird im Kirchenrecht z. B. danach gefragt: Was bedeutet das Selbstverständnis der Kirche als „Volk Gottes“, „Leib Christi“ und „Tempel des Heiligen Geistes“ konkret? Wie kann und

muss dieses Selbstverständnis der Kirche in ihrem alltäglichen Leben erfahrbar werden? Die kirchenrechtliche Antwort lautet: Aus diesen ekklesiologischen Bildbegriffen sind mehrere Strukturprinzipien abzuleiten, die zusammengehören, sich gegenseitig ergänzen und relativieren. So folgt aus Volk Gottes ein synodales, aus Leib Christi ein hierarchisches und aus Tempel des Heiligen Geistes ein charismatisches Strukturprinzip.¹ In einem zweiten Schritt ist dann zu fragen, wie diese drei Strukturprinzipien rechtlich auszugestalten und institutionell abzusichern sind, damit sie auch tatsächlich

¹ Gemeinschaftlich-gleichberechtigt (synodal), in strenger Über- und Unterordnung (hierarchisch), nach Geistbegabung kraft der Taufe (charismatisch). [Anm.d.Red.]

und offenbarungsgemäß im Leben der Kirche zur Entfaltung kommen (können).

»nicht starr, unflexibel, lebensfern«

Spannend ist für mich aber auch die umgekehrte Blickrichtung, die ebenfalls zum kirchenrechtlichen Denken und Arbeiten gehört, nämlich das Leben in der Kirche mit der Theologie zu verbinden, also gleichsam als Gegenpol zum „Erden“ der Theologie das „Himmeln“ der Praxis: Welche theologischen Aussagen liegen den kirchlichen Vorgaben und Vorschriften für das Leben in der Gemeinschaft zugrunde? Und kommt die Theologie durch diese Vorschriften adäquat zum Ausdruck? Auch hier ein Beispiel: Kirchenrecht fragt, wie die gesetzliche Vorschrift theologisch zu rechtfertigen ist, dass „alle Gläubigen ... aufgrund göttlichen Gesetzes gehalten sind, Buße zu tun“, wie es im kirchlichen Gesetzbuch heißt (c.1249 CIC). Ein erster kirchenrechtlicher Erklärungshinweis: Diese Vorschrift kann letztlich nur verstehen, wer daran glaubt, dass die katholische Kirche Sakrament der Versöhnung ist.

Auf Ihrer Homepage ist zu lesen „dass Recht für den Menschen da ist und nicht der Mensch für das Recht“ – Von welchen Vorurteilen würden Sie das Kirchenrecht gerne befreit sehen?

Oder anders gefragt: Wofür möchten Sie Ihre HörerInnen begeistern?

Recht in der Kirche möchte ich gerne befreien von den Vorwürfen, dass es starr, unflexibel, lebensfern, skurril, ein lästiger Fremdkörper, das Gegenteil von Liebe und Barmherzigkeit, Herrschaftsinstrument der Mächtigen und ähnliches sei. Und wenn es mit dem Begeistern nicht klappt, dann möchte ich die Studierenden zumindest für zwei Aspekte öffnen und sensibel machen:

1. Dass das Abschaffen von Recht in der Kirche nicht von der sog. Rechtskirche zur Liebes-, sondern zur Unrechtskirche, und dass das Abschaffen von kirchlichen Gesetzen keineswegs schnurstracks zur Freiheit, sondern zur Willkür führt; oder

»Barmherzigkeit ohne Recht, führt zu Anarchie und Willkür«

im Anschluss an Thomas von Aquin formuliert: dass Recht und Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit Grausamkeit ist, aber Barmherzigkeit ohne Recht zu Anarchie und Willkür führt.

2. Dass die bestehende Rechtsordnung ständig durch die theologische Kirchenrechtswissenschaft bzw. die kirchenrechtliche Theologie auf ihren ursprungsgetreuen und zugleich zeitgemäßen Reform- und Ergänzungsbedarf hin überprüft

werden muss. Dazu sind stets zwei Fragestellungen einzunehmen: Erstens: Gibt es neue theologische Erkenntnisse, die rechtserheblich sind und deshalb eine entsprechende kirchenrechtliche Umsetzung verlangen? Zweitens: Welches theologische Anliegen steht hinter einer konkreten Rechtsnorm, kommt es durch die Rechtsnorm hinreichend zum Tragen oder muss die Rechtsnorm im Interesse der (neuen Erkenntnisse der) Theologie verändert werden?

Sie fassen auch unbequeme Fragen an: nach dem Amt, der Stellung der Laien und der Gleichberechtigung in der Kirche, nach freier Meinungsäußerung und verantwortlichem Ungehorsam ... Gibt es denn Antworten, die Mut machen?

Meiner Auffassung nach schon, und zwar in jedem der von Ihnen angesprochenen Bereiche. Gehen wir sie nacheinander durch:

1. Zum Amt: Nach dem Konzept des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 können nicht nur Kleriker, sondern auch Laien kirchliche Ämter innehaben: wenn Laien bestimmte Tätigkeiten in der Kirche ausüben, sind sie berechtigt, sich als kirchliche Amtsträger zu bezeichnen (c.145f CIC/1983). Das betrifft beispielsweise PastoralreferentInnen, Ordinariatsräte, ReligionslehrerInnen und Theo-

logieprofessorInnen oder TrägerInnen liturgischer Ämter wie LektorInnen oder Akolythen.

2. Zu den Laien: Es gibt erstmals in der Geschichte der katholischen Kirche seit 1983 einen Katalog von grundlegenden Rechten und Pflichten für alle Gläubigen (cc. 208-223 CIC) und zusätzlich dazu speziell für Laien (cc. 224-231). Danach haben alle Gläubigen z. B. das Recht und die Pflicht, dazu beizutragen, dass die göttliche Heilsbotschaft zu allen Menschen gelangt, und in dem, was das Wohl der Kirche betrifft, frei ihre Meinung zu äußern; sie haben ferner das Recht, eigene kirchliche Vereine zu gründen, um gemeinsam einen besonderen Aspekt der christlichen Berufung in der Welt zu fördern sowie durch eigene Unternehmungen eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten. Und Laien können als Sachverständige tätig sein, in der theologischen Wissenschaft mit der Lehre beauftragt werden, den Dienst einer Lektorin wahrnehmen, die Kommunion austeilten sowie liturgische Gebete leiten. Über die im Katalog genannten Möglichkeiten hinaus können Laien in der Pfarrseelsorge mitarbeiten und bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitwirken; sie können z. B. auch unter bestimmten Bedingungen beauftragt werden zu predigen, einer Ehe-

schließung zu assistieren und einzelne Sakramentalien (Segnungen) zu spenden sowie als KatechetIn, ReligionslehrerIn und TheologieprofessorIn tätig zu sein.

3. Zur Gleichberechtigung: Sie ist bei der Rechtsstellung der Laien bis auf wenige Ausnahmen gegeben; im geltenden Gesetzbuch wird bei nahezu allen kirch-

»Urteilsvermögen und christliche Courage«

lichen Diensten und Ämtern, die ein Laie wahrnehmen kann, nicht mehr wie früher zwischen männlichen und weiblichen Laien unterschieden. Heikel wird es natürlich beim Thema Frauenordination. Denn hier ist zu beachten, dass die Frage nach der Zulassung von Frauen zum Weiheamt nicht einfachhin mit der Frage nach der Gleichberechtigung gleichgesetzt werden kann. Natürlich hängen beide Fragen miteinander zusammen, aber jede von beiden umfasst zugleich mehr: Die Gleichberechtigungsfrage umfasst mehr als nur die Zulassung von Frauen; zu ihr gehört ganz wesentlich auch die Frage nach einem Wandel in der bisher stark männlich geprägten Mentalität der Kirche, in der Sprache ebenso wie in der Spiritualität und in den kirchlichen Strukturen. Und auch umgekehrt gilt: Die Frage nach der Gestalt des Weiheamtes umfasst ebenfalls mehr als nur die

Frage der Gleichberechtigung. Hier sind viele weitere Aspekte zu bedenken, wie die Bedeutung des Zwölferkreises, die geschichtliche Entwicklung des Weiheamtes vom Zwölferkreis und Apostelkreis hin zum Amt des Bischofs, Priesters und Diakons und wie das alles zusammenhängt und welche theologische Bedeutung hierbei dem Geschlecht zukommt.

4. Zum christlichen (Un-)Gehorsam: Im kirchlichen Gesetzbuch wird nicht einfach nur der Gehorsam eingefordert, sondern explizit gefordert, dass der christliche Gehorsam „im Bewusstsein der eigenen Verantwortung“ zu leisten ist (c.212 §1 CIC/1983). Jedenfalls ist nach Ausweis des kirchlichen Gesetzbuches der christliche Gehorsam kein blinder und erzwungener, sondern ein mündiger und vernünftiger Gehorsam. Zu so einem verantworteten Gehorsam bedarf es ein erhebliches Maß an Urteilsvermögen wie auch an christlicher Courage. Denn die Wahrnehmung der Verantwortung, d. h. die gewissenhafte Prüfung ohne subjektive Überheblichkeit und voreilige Besserwisserei, kann unter Umständen nicht zu dem gewünschten Gehorsam, sondern im Gegenteil zu einem Ungehorsam und Widerstand führen.

Die Kirche steht nach außen wie nach innen vor großen Herausforderungen (Stichwort:

nachchristliche Gesellschaft und ihre Folgen) – Wo sehen Sie Handlungsbedarf? Die Notwendigkeit zu agieren, nicht nur zu re-agieren?

Nach außen hin bei der Vermittlung von Tradition und Gegenwart bzw. von Glaubenswelt und Lebenswelt, damit die Kirche nicht (weiter) den Kontakt zur Wirk-

»den Gläubigen ermöglichen, ihre Mitverantwortung wahrzunehmen«

lichkeit verliert, die Glaubenssprache auch in unserer säkularen Welt (wieder) als Erfahrungssprache wahrgenommen wird und die Theologie (wieder mehr) Resonanz in der Öffentlichkeit gewinnt. Das kann nur gelingen, wenn der Pluralismus nicht nur als Gefahr, sondern auch als Chance gesehen wird, die uns herausfordert, (wieder) so von Gott reden zu lernen, dass dieses Reden im Kopf und Herz der Menschen von heute ankommen kann. Jesus hat so gesprochen, dass die Herzen der Emmausjünger „brannten“. Das war eine Sprache, die den Glauben ausdrückte, ohne dass er daran appellieren musste. Dieses authentische Eintreten für unseren Glauben, unsere Hoffnung und Liebe müssen wir heute wieder vermehrt oder sogar neu lernen. Nur so

kann Kirche mit ihrer Botschaft überzeugen, dass sie Lebensräume zum Glauben und Glaubensräume zum Leben anbietet. Nach innen muss wieder mehr in den Blick kommen, dass Amt ein Relationsbegriff ist, dass Amt für die Kirche und nicht umgekehrt die Kirche für das Amt da ist, dass die *Communio* die Grundlage für die Hierarchie und nicht umgekehrt die Hierarchie Grundlage für die *Communio* bildet, dass das Subsidiaritäts- und Personalitätsprinzip² der katholischen Soziallehre nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Kirche selbst gilt. Der katholischen Soziallehre zufolge sind die Menschen für jede Institution, der sie angehören, mitverantwortlich, was bedeutet, dass die Katholiken auch für das Wohlergehen ihrer Kirche mitverantwortlich sind. Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Kirche Einrichtungen schafft, die es den Gläubigen ermöglichen, ihre Mitverantwortung wahrzunehmen, und dass die kirchliche Hierarchie sich aus echten synodalen Strukturen von unten nach oben aufbaut.

In der Taufe werden Menschen zu „Laien“ erwählt, zu Angehörigen des Gottesvolkes. Und doch vermisst man die identitätsstiftende, das

² Ihr Ziel ist die größtmögliche Eigenverantwortung einzelner Personen und kleinerer, untergeordneter Gemeinwesen. Eingriffe „von oben“ sollen deren Selbststand großzügig stützen und fördern, nicht zerschlagen oder aufsaugen. [Anm.d.Red.]

kirchliche Leben maßgeblich prägende Kraft dieser Erwählung ...

Hier wirkt vielleicht noch die Jahrhunderte lange Lehre der Kirche nach, wonach die Laien das minderberechtigte Volk waren – in Abhebung zu den Klerikern als dem eigentlichen Volk Gottes –, weshalb die Laien zu gehorchen und die Kleriker zu befehlen hatten. Die katholische Kirche lehrt ja erst seit rund einem halben Jahrhundert etwas völlig anderes. 50 Jahre sind vielleicht zu knapp, um sich mit der vollzogenen Kehrtwende in der Kirche in aller Konsequenz zu identifizieren. Da erhebt wohl noch der Jahrhunderte lange frühere Atem gewisse Raumansprüche – leider. Aber auf Dauer wird sich die neue Sicht, die das II. Vatikanische Konzil gebracht hat, durchsetzen, zumal diese neue Sicht biblisch grundgelegt ist. Dort meint die Bezeichnung der christlichen Gemeinde mit dem griechischen Begriff *laos* nämlich gerade nicht das gewöhnliche Volk, sondern das heilige bzw. auserwählte Volk, und zwar das von Gott auserwählte Volk. Laie ist hier ein Ehrentitel. Im Ersten Petrusbrief heißt es z. B.: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk ...“ Mit dieser Anrede ist die gesamte kirchliche Gemeinschaft als heiliges Volk angesprochen, also alle ChristInnen. Hoffentlich schaffen wir Laien es, mehr und

mehr ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln: denn etwas Höheres als einen Laien gibt es nicht, wie schon Joseph Ratzinger unmittelbar nach dem II. Vatikanischen Konzil formuliert hat: „Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein. ... Bischof (und entsprechend Presbyter) ist man immer ‚für euch‘ oder man ist es nicht.“

Wo konkret üben die Gläubigen ihr gemeinsames Priestertum „als Kirche“ aus? Und wie verhält sich dieses zum Dienstpriestertum der Amtsträger?

Überall dort, wo sie sich nicht als Objekte, sondern vielmehr als Subjekte der kirchlichen Sendung verstehen und entsprechend handeln, d. h. überall dort und immer dann, wenn sie sich mit ihren je eigenen Begabungen und Persönlichkeitsprofilen für die Lebendigkeit der kirchlichen Gemeinschaft und in ihr engagieren. Das Recht dazu, aber auch die Pflicht dazu kommt ihnen durch die Taufe zu. Die theologische Grundlage dafür bildet die Lehre vom gemeinsamen und amtlichen Priestertum des II. Vatikanischen Konzils (*Lumen Gentium* 10). Denn das Konzil legt hier dar, dass nicht nur einzelne Glieder des Volkes Gottes zum Priestertum in der Kirche berufen sind, sondern alle Glieder. Kraft der

Taufe werden nämlich alle Gläubigen – wie das Konzil sagt – zu „einem heiligen Priestertum geweiht“ und sind dadurch befähigt wie auch beauftragt, die göttliche Heilsbotschaft allen Menschen kundzutun. Gemeinsames Priestertum heißt also, dass jedes einzelne Glied des Volkes Gottes in, mit und durch die Taufe berufen ist, an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Erst auf dieser Grundlage ergibt sich dann das zweite Element der Lehre vom „geweihten Priestertum“ des ganzen Volkes Gottes wie folgt: Wie alle Gläubigen kraft Taufe zum gemeinsamem Priestertum gehören, so sind einige darüber hinaus kraft der Weihe zum amtlichen Priestertum bestellt, das auch als das hierarchische Priestertum bezeichnet wird. Dieses amtliche Priester-

*»Gottes Geist ist nicht nur
den Hirten gegeben«*

tum hat die Aufgabe, im Miteinander des Volkes Gottes das Zeugnis Jesu lebendig zu erhalten. Auftrag und Berufung der Kleriker ist somit Dienst an den Diensten der Glaubensgemeinschaft zu üben, d. h., die eigenen Charismen wie auch die Charismen der Laien, der Männer und Frauen wachsen zu lassen und zugleich auf die befreiende und heilende Ordnung des Evangeliums Jesu Christi auszurichten. Aufgabe und Funktion des amt-

lichen Priestertums machen somit deutlich: Das amtliche Priestertum ist für das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen da und nicht umgekehrt; ja man kann sogar sagen: Gäbe es das gemeinsame Priestertum nicht, gäbe es auch das amtliche Priestertum nicht! Als Augustinus einst zum Bischof bestellt wurde, kleidete er diese Tatsache in die treffenden Worte: „Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.“

Die Machtverteilung in der hierarchisch verfassten Kirche spricht eine klare Sprache. Haben in der katholischen Kirche demokratische Überzeugungen und Menschenrechte (trotzdem) einen „rechtmäßigen“ Platz?

Wird Demokratie so verstanden, dass der Mehrheitswille des Volkes alles entscheidet, weil behauptet wird, dass der Heilige Geist stets dort sei, wo die Mehrheit ist, dann widerspricht diese Form der Demokratie dem Wesen der Kirche, deren Ursprung, Zweck und Ziel allein im Willen Gottes liegt. Genau das Gegenteil ist aber der Fall, wenn Demokratie für die dialogische Mitsprache der Gläubigen – auch in Glaubenssachen – steht, nicht um den Willen der Mehrheit durchzusetzen, sondern um im gemeinsamen Bemühen, dem Willen Gottes Raum zu geben, dessen Geist nicht nur den Hirten gegeben ist. Wird dieser letztgenannte Bedeu-

tungsinhalt von Demokratie zugrunde gelegt, dann muss Demokratie sogar ein wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Gemeinschaft werden. Denn schließlich sind in der kirchlichen Gemeinschaft des Volkes Gottes alle Glieder der kirchlichen Gemeinschaft kraft ihrer Taufe zur Mitwirkung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Weil aber andererseits ein wesentlicher Bestandteil nicht einfach mit dem Ganzen gleichgesetzt werden kann und darf, muss Kirche zugleich auch mehr sein als Demokratie, darf Kirche nicht einfach in der Demokratie aufgehen. Nur in diesem Sinn kann dann gesagt werden: „Die Kirche ist keine Demokratie, denn wir stehen alle unter dem einen Herrn. Die Kirche ist aber auch keine Monarchie, denn wir alle sind Schwestern und Brüder.“

Auch Sie lehren im Dienst der Kirche. Für Sie ist es wichtig, die Kirche, die Sie lieben, auch konstruktiv anfragen, ja kritisieren zu dürfen ...

Ja, weil Liebe zur Kirche und Kritik an der Kirche keine Gegensätze sind, sondern zusammengehören. Kritikern immer gleich Ungehorsam vorzuwerfen statt offen und argumentativ mit ihnen zu streiten, ist für die Kirche alles andere als förderlich. Denn gerade Kirche und Theologie brauchen Menschen, die den Mut haben, voraus zu denken und auch vo-

raus zu handeln. Schließlich ist die Kirche nicht ein Museum, das wir zu hüten haben, sondern ein Garten voller Leben, den wir zu pflegen haben – wie Papst Johannes XXIII. es so treffend formuliert hat. Dazu gehört es, dass jede formale Autorität auch auf die Autorität ihrer Argumente befragt wird. Differenziertes Denken und theologische Weite mit einer gesunden Identität im Glauben und der Treue zur Kirche und ihrer Werte müssen unbedingt wieder mehr miteinander verbunden und zusammengesehen werden.

Sie haben einmal Karl Rahner und Edith Stein als Ihre theologischen Vorbilder genannt ...

Ja, weil sie beide je auf ihre Weise dazu mahnen, sich vor zu viel Klugheit zu hüten. Denn wenn Klugheit zur Unbeweglichkeit führt, ist sie schlimmer als Unbesonnenheit. Im Bereich der Wissenschaft ist mir da Karl Rahner ein großes Vorbild mit seinem Mut und seiner Aufrich-

*»Das jesuanische Urprogramm
der Entgrenzung leben.«*

tigkeit im Forschen ohne Rücksicht auf Anfeindungen bis hin zur persönlichen Schmerzgrenze; für die authentische Umsetzung von Glaube und Theologie ins eigene Leben: Edith Stein.

Was wünschen Sie sich für die Kirche?

Statt Grenzen zu ziehen, Grenzen aufzubrechen; statt Kritiker zu brandmarken, zu versuchen, sich mit ihnen argumentativ auseinanderzusetzen, zu sehen, dass auch sie sich für die Wahrheit des Evangeliums einsetzen; statt zu fragen, was wir tun dürfen, zu fragen, was wir tun sollen und müssen kraft unserer Berufung und Taufbegabung, ob gelegen oder ungelegen. Kurzum: Dass wir allesamt wieder mehr wagen, das jesuanische Urprogramm der Entgrenzung statt der Abgrenzung zu leben und dafür auch mit dem eigenen Ich-sagen einzustehen; dass wir mehr Mut entwickeln, in der Kirche nicht nur mitzulaufen, sondern auch selbständig aufzubrechen.

Und speziell als Kirchenrechtlerin wünsche ich mir, dass die *communio* nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis bzw. in den kirchlichen Strukturen die Grundlage der Hierarchie bildet und nicht umgekehrt, so dass die klerusfixierte Ordnung unseres kirchlichen Alltags zu einer laienorientierten Ausgestaltung hin aufgebrochen wird.

Frau Demel, Herzlichen Dank für das Gespräch!

Beachten Sie bitte auch die Veranstaltungen (Studiennachmittag und Abendvortrag) mit Prof. Dr. Sabine Demel zum Thema auf den Seiten 2+3 in diesem Heft!

THEOLOGISCHE KURSE



WIENER THEOLOGISCHE KURSE

1010 Wien, Stephansplatz 3

Tel.: +43 1 51552-3708

Fax: +43 1 51552-3707

wienerkurs@theologischekurse.at

www.theologischekurse.at